

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau  
Anerkennungsstelle Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

**Bundesvereinigung gegen  
Schienenlärm e.V.**  
Heuerstr. 12  
30519 Hannover

**Datum:** 25. Juli 2011  
**Bearbeiter:** Kathleen Junkert  
**Telefon:** +49 340 2103-2123  
**Fax:** +49 340 2104-2123  
**E-Mail:** anerkennungsstelle@uba.de  
**Geschäftszeichen:** I 1.3 - 90 100-4/90

### **Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**

Ihre E-Mail vom 31. Mai 2010

Sehr geehrte Frau Windelberg,

auf Ihren Antrag vom 31. Mai 2010 erteilen wir der **Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.** die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gemäß § 3 UmwRG.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich (§ 2 Abs. 1 bis 3 Ihrer Satzung vom 16. September 1995):

„(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

(2) Der Verein wirkt bei Behörden, Institutionen, Verbänden und politischen Parteien darauf hin, die durch Schienenverkehr hervorgerufenen störenden, gesundheitsgefährdenden oder gesundheitsschädigenden Geräuschemissionen zu reduzieren und den Bürger hiervor zu schützen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- Förderung, Herausgabe und Bereitstellen von Informationen, Dokumentationen und Publikationen zum Thema Schienenverkehrslärm.“

Eine Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Schwerpunkt liegt nicht vor.

#### **Auflage:**

Satzungsänderungen sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung, mit den im Vereinsregister eingetragenen Änderungen, ist dem Umweltbundesamt zu übersenden.

**Begründung:**

Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 5 UmwRG. Als gemeinnütziger Verein fördert sie vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes, indem sie sich für die Vermeidung und Verminderung von Schallemissionen und –immissionen des Schienenverkehrs einsetzt und die Öffentlichkeit hierüber informiert.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 3 letzter Halbsatz UmwRG ist in der Anerkennung insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Eine Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Schwerpunkt liegt jedoch nicht vor. Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. bezweckt gemäß § 2 der Satzung die Förderung des Umweltschutzes. Sie engagiert sich insbesondere für den Schutz des Menschen vor Geräuschimmissionen durch den Schienenverkehr. Die tatsächliche Tätigkeit der Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. entspricht der umweltschutzbezogenen und anthropozentrischen Ausrichtung der Satzung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 UmwRG wird der Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V. die Auflage erteilt, Satzungsänderungen dem Umweltbundesamt mitzuteilen. Dies gewährleistet, dass die Anerkennungsfähigkeit auch nach einer Satzungsänderung überprüft werden kann.

**Hinweis:**

Bitte teilen Sie uns eine evtl. Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit mit.

**Ihr Recht:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei:

**Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kora Kristof